

Gebührensatzung- und Benutzungsordnung für das WASSERSCHLOSS

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 24.11.2022 folgende Gebührensatzung und Benutzungsordnung beschlossen:

Gebührensatzung für das Wasserschloss ab 01.01.2023

§ 1 Objekt

Das Wasserschloss ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau. Die Räume und Einrichtungen dienen vor allem dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.

§ 2 Nutzungszweck

Das Wasserschloss steht neben den in § 1 genannten Zwecken auch für Dauer- und einmalige Ausstellungen, Konzerte und Trauungen zur Verfügung.

Private bewirtete Feierlichkeiten wie Geburtstage, Hochzeiten und Kommunion sind ausschließlich im Erdgeschoss möglich. Je Wochenende (Freitag/Samstag/ Sonntag) wird das Erdgeschoss nur an einen Nutzer vermietet.

Das 1. und 2. Obergeschoss sind für private Veranstaltungen nicht vorgesehen.

Das Dachgeschoss steht für kulturelle Veranstaltungen der Stadt und der Vereine wie Stehempfänge, Vorträge, Seminare, Kurse (nach Rücksprache mit dem Kulturamt) und standesamtliche Trauungen zur Verfügung.

Das Dachgeschoss steht ebenfalls für freie Trauungen (nur die Trauungszeremonie) zur Verfügung.

§ 3 Zulassung

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Anträge sind rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung) zu stellen.

§ 4 Gebühren

Der Veranstalter/Benutzer hat für die Überlassung und Benutzung folgende Gebühr zu entrichten:

Erdgeschoss	Gewölbekeller mit Foyer)	350,00 €	/Wochenende
Erdgeschoss	(nur Foyer) für Sektempfang nach Trauung im Dachgeschoss	60,00 €	/max. 2 Stunden
Dachgeschoss	Trauzeremonie ohne Feier	190,00 €	zzgl. Eigenreinigung
Hof/Erdgeschoss, 1. OG	Ausstellungen/Märkte im Auftrag des Kulturamtes	560,00 €	/Wochenende
EG, DG, 1.+2 OG	VHS und Musikschule	4,00 €	/Stunde

Die Reinigung im Erdgeschoss inklusive der WC's hat durch den Nutzer zu erfolgen.

Bei Veranstaltungen, nach denen keine oder nur eine ungenügende Reinigung erfolgt ist, werden dem Nutzer die Kosten in Höhe von 150,00 € für die Ersatzreinigung in Rechnung gestellt.

Kann die Reinigung des Dachgeschosses nicht selbst übernommen werden, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von **75,00 €** fällig, die zusammen mit den Nutzungsgebühren zu zahlen ist. Dies ist bei Reservierung anzugeben.

Für fehlendes oder schadhaftes Geschirr werden folgende Beträge als Schadenersatz in Rechnung gestellt

Teller, Tassen	5,00 €/Stück
Gläser	3,00 €/Stück
Zzgl. Verwaltungsgebühr	14,50 €/je ¼ Stunde

Die Gebühr muss mindestens 2 Bankarbeitstage vor der Veranstaltung bei der Stadt Bad Rappenau eingegangen sein. Ansonsten kann die Benutzung untersagt und die Reservierung storniert werden.

§ 5 Zustand und Nutzung

Das Schloss wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Stadt geltend macht.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das aktuelle Merkblatt der Stadt zur Nutzung der Räumlichkeiten ohne Einschränkungen beachtet wird.
Das Merkblatt ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

Das Schloss darf vom Nutzer nur zu der in der Rechnung genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
Der Nutzer hat darauf zu achten, dass weitere Nutzungen, die im Schloss untergebracht sind, nicht beeinträchtigt werden.

Das Grillen oder offene Feuerstellen im Außenbereich sind untersagt.

§ 6 Betretungsrecht

Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit gestattet.

§ 7 Hausrecht

Für die Dauer der Nutzung obliegt dem Nutzer das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten. Dieses kann vom Beauftragten der Stadt bei berechtigtem Anlass ganz oder teilweise entzogen werden. Den Aufforderungen des Beauftragten der Stadt muss entsprochen werden.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Für die vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

Der Nutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, unabhängig davon, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder seine Gäste verursacht wurden.
Die vom Nutzer zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Nutzers behoben.

§ 9 Jugendschutz und Rauchverbot

Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
Durch das Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden mit einer Gebühr in Höhe von bis zur doppelten Nutzungsgebühr belegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die genannten Gebührensätze sind Bruttobeträge und enthalten jeweils die Mehrwertsteuer in aktuell gültiger gesetzlicher Höhe. Der Steuerbetrag wird auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau,

Frei, Oberbürgermeister